

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die NÖ Landesleitung der Gewerkschaft Berufsschule gibt zur vorliegenden Dienstrechtsnovelle, die unten angeführte Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Ing. Franz Pleil

Vorsitzender der
NÖ Landesleitung der
Gewerkschaft Berufsschule

Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966

Der Gesetzestext:

§ 7

„(5) Berufsschullehrpersonen kann für ihre berufsbegleitend zu absolvierende Ausbildung zur Berufsschullehrperson für den Besuch von Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule eine Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung im Gesamtausmaß von bis zu 22 Wochen oder höchstens 110 Tagen, soweit dies für die Präsenz an der Pädagogischen Hochschule erforderlich ist, unter Beibehaltung des Entgeltes gewährt werden.“

Soll folgendermaßen abgeändert werden:

§ 3

„(5) Berufsschullehrpersonen ist auf Antrag für ihre berufsbegleitend zu absolvierende Ausbildung zur Berufsschullehrperson für den Besuch von Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule eine Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung im Gesamtausmaß von bis zu 22 Wochen oder höchstens 110 Tagen, soweit dies für die Präsenz an der Pädagogischen Hochschule erforderlich ist, unter Beibehaltung des Entgeltes gewährt werden.“

Sabbatical

Im § 58d des LDG steht:

„Der Landeslehrer kann auf Antrag EIN SCHULJAHR gegen anteilige Bezugskürzung innerhalb einer Rahmenzeit von 2 bis 5 vollen Schuljahren vom Dienst freigestellt werden. Als Schuljahr gilt der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August.“

„Für Berufsschulen soll zusätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, das Sabbatical Lehrgangsmäßig in Anspruch zu nehmen. Ein Schuljahr ist dann einem Lehrgang gleichzusetzen.“

BEGRÜNDUNG:

Speziell in den derzeitigen Zeiten des enormen Schülerrückganges könnten sich viele Kolleginnen und Kollegen vorstellen, sich für einen Lehrgang freistellen zu lassen, was die Stundensituation „entlasten“ würde. Der Dienstgeber hätte keinen Nachteil, da der Landeslehrer in einer Rahmenzeit auf einen Teil des Bezuges verzichtet, welche er dann im „Freistellungslehrgang“ ausbezahlt bekommt.

Doch auch weitere Gründe für solch eine Inanspruchnahme wurden bereits an uns herangetragen: Auszeit wegen Überbelastung, zusätzliche private Ausbildungen, Pflegefälle in der Familie usw.

Zeitkonto

Der Gesetzestext betreffend Zeitkonto: GehG § 61 Abs. (16)

„2. Die durch den Verbrauch frei werdenden Wochenstunden sind von einer neu aufzunehmenden Lehrkraft zu übernehmen.“

... soll folgendermaßen abgeändert werden:

„Die durch den Verbrauch frei werdenden Wochenstunden sind von einer neu aufzunehmenden Lehrkraft zu übernehmen, wenn keine schulorganisatorischen Gründe entgegenstehen.“

BEGRÜNDUNG:

Da es aufgrund des starken Schülerrückganges ohnehin Probleme mit der Lehrerbeschäftigung gibt, wäre eine Neuaufnahme in dieser Situation kontraproduktiv.

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

In den Gesetzestext ist aufzunehmen:

Der Leiter der Zentralstelle hat auf Antrag eines Bewerbers im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob eine genannte Verwendung im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung Ausgleichsmaßnahmen oder eine Eignungsprüfung festzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Auch wenn es formal gleiche Bildungsabschlüsse (Bachelor oder Master) gibt, zeigt die Praxis dass es gerade im Pädagogischen Bereich (Lehrerausbildung) sehr große Unterschiede in den einzelnen Ländern gibt